

den Päpsten auf das Verhältniß der Bischöfe überhaupt zum Papste angewendet wurden), daß er der priesterlichen Milde in der Behandlung seiner Mitbischöfe eingegeben sein müsse, daß er gegen den Erzbischof Atticus von Alt-Epirus in ungebührlicher Weise verfahren sei, zumal da er den Präfecten von Syrien wider den Willen und keineswegs ungefügigen Mann angerufen. Leo verordnet u. A., um den Episcopat Ost-Syriens für die Zukunft gegen Belästigungen zu schützen, daß zu den Synoden des Vicars nur mehr je zwei Bischöfe aus den einzelnen Diocesen zu berufen seien, und daß diese nicht länger als 15 Tage auf den Beginn der Synode bei ihm zu warten hätten. Da seine Beschwerde mehr in der Folge hervortritt, scheint der Strafbrief seine Wirkung erzielt zu haben. Indessen war bei der Nähe der griechischen Hauptstadt und bei dem höfischen Sinne vieler aus jenen bischöflichen Kreisen der Anschluß Ost-Syriens an das abendländische Patriarchat nur schwer aufrecht zu halten, und Rom hatte immer ein Hinübergreifen von Byzanz in diesen Jurisdictionsprengel zu befürchten oder zu bekämpfen. Aus dem letztgenannten Schreiben an Anastasius beansprucht noch Beachtung die darin in großen Zügen gegebene Entwicklung der Kirchenverfassung: Die Bischöfe haben alle gleiche Würde (in Bezug auf die Consecration), aber sie stehen sich nicht gleich an Rang (d. h. in der Jurisdiction; quibus eum dignitas sit communis, non est tamen ordo generalis); auch unter den Aposteln, die sich sonst gleich waren, lagte ja einer über die anderen hervor; unter den Bischöfen steht also in jeder Provinz einer an der Spitze (Metropolitanen), und in den größten Städten und hinwieder andere mit noch weiterer Jurisdiction (Patriarchen oder auch Vicare des apostolischen Stuhles), durch welche die ganze Kirche der Leitung des Nachfolgers Petri untersteht (per nos ad unam Petri sedem universalis ecclesiae cura confluere et nihil usquam a suo apice dissidere). Es liegt auf der Hand, daß eo in diesen Sätzen sich nicht aussprechen will darüber, ob die Metropolitanen und Patriarchen öftlichen Rechtes sind oder nicht, wie sich ferner der päpstliche Gewalt von der außerordentlichen oder päpstlichen Vicare unterscheidet, inwiefern endlich Petrus über die Apostel, die doch alle persönlich die gleiche Jurisdictionsfülle hatten, hervorragte. In Gallien hatten die Erzbischöfe von Arles in dem Papste Sixtus eine ähnliche Ueberordnung über die anderen Kirchenprovinzen erhalten, in der Erzbischof von Thessalonich über Syrien. Sixtus hatte im J. 417 bezüglich des Erzbischofs Atroclus von Arles verordnet: 1. daß von ihm in Zukunft alle Bischöfe der Provinz von Vienne, in der ersten und zweiten Provinz von Narbonne consecrirt werden sollten; 2. daß aus ganz Gallien Zweifelsfällen an den Stuhl von Arles zu behaupten sei, es wäre denn, daß die Bedeutung der Sache eine Prüfung in Rom erfordere; 3. daß nichtig kein Bischof oder Priester ohne litteras

formatas des Arelatischen Metropoliten nach Rom oder sonstwohin reisen dürfe (Migne, PP. lat. XX, 642). Wegen der politischen und kirchlichen Zerstückung Galliens im 5. Jahrhundert war es von höchster Wichtigkeit, daß die Bisthümer ein Centrum gewannen, durch welches sie mit dem Siege der Einheit zu Rom enger verbunden waren, sollte nicht das Kirchenthum unter dem Arianismus und unter der Willkür der neu entstehenden Reiche vernichtet werden. Papst Leo hat das Verdienst, diese Entwicklung abgeschlossen zu haben; es geschah jedoch nicht, ohne daß er einen demütigen Conflict mit einem heiligen Manne zu überwinden hatte. Hilarius, der hochverdiente Erzbischof von Arles, hatte in voreiliger Weise den Bischof Celsidonius von Besançon abgesetzt, nicht nur ohne daß die gegen denselben erhobenen Beschwerden begründet waren, sondern auch ohne über Celsidonius die zur Absetzung erforderliche Jurisdiction zu besitzen. Ebenso hatte er an die Stelle eines ihm nicht untergeordneten Bischofs Projectus wegen der Krankheit desselben einfach einen andern Bischof geweiht. Beide in ihrem Rechte Verletzten klagten bei Papst Leo. Hilarius erschien mit Celsidonius auf einer römischen Synode 445, konnte sich aber nicht rechtfertigen; eine Verlegenheit, welche seine panegyrische Biographie, die von einem Zeitgenossen herrührt, vergebens mit schönen Worten zuzudecken sucht. Durch Leo's öffentliche Documente wird gewiß, daß er sich auch zu aufgebrachten, eines Priesters, ja eines Laien unwürdigen Aeußerungen hinreißen ließ (Ep. 10 an die Bischöfe der Provinz Vienne). Er begab sich heimlich von Rom nach Arles zurück. Von Leo aber erfolgte die voraussetzende Entscheidung: die abgesetzten Bischöfe wurden wieder zu ihren Aemtern erhoben; Hilarius aber mußte wegen seiner Uebertretung der Canones und zugleich wegen seines Verhaltens in Rom die Strafe über sich ergehen lassen, daß ihm nicht nur die päpstlichen, sondern auch der Arelatischen Stuhle verliehenen Primat- oder Vicariatsrechte entzogen wurden, so daß er keine Synode der gallischen Bischöfe mehr versammeln konnte, sondern daß er auch seine Metropolitanbefugnisse einbüßte und einfacher Bischof wurde. Diese Maßnahmen waren insofern vorübergehend, als sie nicht den Sitz von Arles, sondern nur die Person des Erzbischofs trafen (Ep. 10). Hilarius beugte sich dem Geschehenen; er suchte wiederum Annäherung an den römischen Stuhl, jedoch starb er bald (449), und von Leo wird er nach seinem Tode als beatus memoriae bezeichnet. Von einem principiellen Gegensatz des Heiligen gegen den römischen Primat war keine Rede; die Quellen gestatten kein anderes Urtheil, als daß er sein vermeintliches Recht in einem besondern Falle mit ungebührlicher Leidenschaft ausgesprochen hat. Eine besondere Berühmtheit erlangte der momentane Fehler durch das Geheiß des Kaisers Valentinian III. vom 8. Juli 445, welches Leo bei dieser Gelegenheit hervorrief (Text in Ep. 11 unter Leo's Brie-